

## Was sind die spezifischen Mittel des Gerichts bei der planmäßigen Verbrechensbekämpfung und wie sind sie einzusetzen?

Von ALFRED WOLFF, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz

Um eine planmäßige, vorausschauende und zielgerichtete Rechtsprechung und politische Massenarbeit durchführen zu können, ist es erforderlich, daß die Gerichte richtig die Schwerpunkte ihrer Arbeit erkennen, diese in ihrem Arbeitsplan festlegen und ihre ganze Kraft auf deren Lösung konzentrieren. Das ist für die Justizorgane ebenso wichtig wie für alle anderen Staatsorgane. Deshalb forderte Otto Grotewohl auch auf der Arbeitsberatung des Ministerrats am 20. und 21. Januar 1960, durch eine richtige Bestimmung der Schwerpunkte in der staatlichen Arbeit die komplexe Lösung der Aufgaben des Siebenjahrplans zu organisieren, nach den Schwerpunkten zu arbeiten und dabei die enge unmittelbare Verbindung zwischen dem Staatsapparat und den Massen der Bevölkerung weiter zu entwickeln.<sup>1</sup>

### Voraussetzungen einer planmäßigen Arbeit der Gerichte

Die erste Voraussetzung für eine planmäßige, zielstrebige Arbeit der Gerichte sind die genaue Kenntnis und das richtige Verstehen der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und des Ministerrats, die durch die Beschlüsse der örtlichen Parteiorgane, der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für den jeweiligen Bereich unter Berücksichtigung der konkreten Lage, des Standes der Entwicklung auf politischem, Wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet ihre Konkretisierung finden. Darum darf das Studium dieser Beschlüsse nicht nur die Sache jedes einzelnen Mitarbeiters sein, seinem persönlichen Verstehen und seiner individuellen Auslegung, und Durchführung überlassen bleiben, sondern ist es die Aufgabe der Parteiorganisationen und der Direktoren der Gerichte, dafür zu sorgen, daß diese Beschlüsse für die Lösung der festgelegten Schwerpunkte und Aufgaben im Kollektiv ausgewertet und für alle Mitarbeiter politisch-ideologisch allseitig geklärt werden. Erst wenn diese Klarheit geschaffen ist, das mit der festgelegten Aufgabe zu erreichende Ziel, die dazu erforderlichen Wege, Mittel und Methoden im Kollektiv ausgearbeitet sind, wird der einzelne Mitarbeiter wissen, warum die Schwerpunktaufgabe gestellt wurde und wie er an die Lösung der Aufgabe herangehen muß.

Die zweite Voraussetzung ist die eigene Kenntnis der konkreten Lage der gesellschaftlichen Entwicklung, des Standes der Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes, der Entwicklung des politisch-ideologischen Bewußtseins der Werktätigen, der beim Aufbau des Sozialismus sich entwickelnden gesellschaftlichen Widersprüche, Schwierigkeiten und aller der Weiterentwicklung entgegenstehenden Hemmnisse innerhalb des Zuständigkeitsbereichs. Diese notwendigen Kenntnisse erhält das Gericht durch die Betriebsparteiorganisation, durch regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, aus den gemeinsamen Beratungen beim 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates, die entsprechend der gemeinsamen Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom

17. Mai 1960 durchzuführen sind,<sup>2 3</sup> durch die aktive Mitarbeit in den ständigen Kommissionen, insbesondere der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, durch eine gute Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden und durch die bei der Durchführung der eigenen Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit.

Die dritte Voraussetzung ist, daß die aus der gesamten praktischen Tätigkeit gewonnenen kollektiven Erfahrungen der Justizorgane in die Leitungstätigkeit und Arbeit der örtlichen Volksvertretungen sowie ihrer Räte einfließen. Erst über die örtlichen Volksvertretungen kann die Tätigkeit der Gerichte volle Wirksamkeit erlangen, die massenmobilisierende Kraft der örtlichen Volksvertretungen weiter entfaltet, die Bekämpfung der Kriminalität, die Bekämpfung jeglicher Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit, die sozialistische Disziplin und Moral unter breitester Einbeziehung der werktätigen Massen organisiert, die politischen und moralischen Kräfte der Gesellschaft entwickelt, die politisch-moralische Einheit des Volkes weiter herausgebildet und der gemeinsame Wille geschmiedet werden.

Erst wenn die kollektiven Erfahrungen der Justizorgane ständig, nicht nur gelegentlich der Rechenschaftslegung, in die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen einfließen, wenn sie mit zur Vorbereitung von Beschlüssen und ihrer Durchführung und so zur Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, zur Überwindung der Schwierigkeiten und zur sozialistischen Bewußtseinsbildung führen, werden auch die Gerichte mit ihren spezifischen Mitteln planmäßig und zielstrebig dazu beitragen, die höhere, gesellschaftlich bewußte Praxis der Menschen zu erreichen.

### Welches sind die spezifischen Mittel des Gerichts?

In dieser Frage gibt es in der Praxis der Gerichte noch keine völlige Klarheit. Dies trat deutlich zutage im falsch verstandenen „weg vom Schreibtisch“, im ökonomischen Herangehen an die Lösung der Aufgaben, mit der Übernahme von Aufgaben anderer Organe und bei der individuellen „Organisierung der gesellschaftlichen Erziehung“. Hier wird oftmals noch nicht der enge Zusammenhang zwischen der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben, der sozialistischen Bewußtseinsbildung, der Aufgaben der Rechtsprechung und der Bekämpfung der Kriminalität erkannt.

Bei der Begründung des Richterwahlgesetzes vor der Volkskammer hat Minister Dr. Benjamin auf diesen Zusammenhang hingewiesen, wenn sie sagte:

„... Ist die Planerfüllung im Bereich eines Gerichts ein Maßstab für die Qualität seiner Tätigkeit, so ist die Senkung der Kriminalität der zweite. Zwischen beiden besteht ein untrennbarer Zusammenhang.“<sup>3</sup>

• Indem die Rechtsprechung dem Sieg des Sozialismus dient, ist es ihre Aufgabe, die auf unserer Verfassung

<sup>1</sup> vgl. Grotewohl, Durch bessere Arbeit des Staatsapparates zum vollen Erfolg des Siebenjahrplans. Berlin 1960, S. 10.

<sup>2</sup> vgl. hierzu Iiekschas/Renneberg, Den demokratischen Zentralismus gegen formal-bürokratische Einstellungen bei der Organisierung der Kriminalitätsbekämpfung durchsetzen, Staat und Recht 1960, Heft 8, S. 1339 ff.

<sup>3</sup> Benjamin, NJ 1959 S. 691.